



Beschluss

zugleich

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

I. Beschluss -Entscheidender Teil-

Hiermit wird die

„Flurbereinigung Liebenau“

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Gemeinde Liebenau, Samtgemeinde Liebenau.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.514 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem FlurbG (§§ 34, 85 und 154) sowie die Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft können von den Beteiligten bei der

Samtgemeinde Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau

und beim

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen**

während der jeweils üblichen Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen

eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft Liebenau“

und hat ihren Sitz in Liebenau.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 15 vom 04.05.2021 (BGBl. I 882).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Obergericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, Postfach 2371, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmer der Flurbereinigung Liebenau werden hiermit gleichzeitig gemäß § 21 Abs. 2 FlurbG zur

**Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Liebenau
am 11.08.2021 um 19:00 Uhr
in der Sporthalle, Schloßstraße 12 in 31618 Liebenau**

geladen.

Aufgrund der geltenden Corona Regelungen ist eine **vorherige Anmeldung** zum Termin erforderlich.

Tel. Nr. 04271 / 801 117

E-Mail: michelle.maetzig@arl-lw.niedersachsen.de

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Liebenau gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

III. Weitere Bekanntmachungen

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5 FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in der Flurbereinigung Liebenau berechtigen können, sind **innerhalb von drei Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

Hinweise

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen, § 35 Abs. 1 FlurbG.

Im Auftrage


(Delekat)

